

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage¹⁾

der Gemeinde / ~~Stadt~~ Gaugrehweiler

vom 6. September 1972.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. November 1964 (GVBl. S. 221) und des § 17 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

vom 08.08.1972 hat der Gemeinderat / ~~Stadtrat~~ folgende Satzung beschlossen: ¹⁾

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung laufende Gebühren.

§ 2

Gebührenfähiger Aufwand

(1) Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde durch die Wasserversorgungsanlage entsteht. Hierzu gehören insbesondere

1. Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage,
2. Aufwendungen für die Unterhaltung,
3. Verzinsung des Anlagekapitals,
4. Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung) aufgenommenen Darlehen, soweit hierfür keine gesonderten Abgaben nach anderen Vorschriften erhoben werden,
5. Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen.

§ 3

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch eine betriebsfertige Leitung (§ 5) angeschlossen sind.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden in der Form von ~~Grundgebühren und~~ Verbrauchergebühren ~~erhoben.~~

~~(2) Die monatliche Grundgebühr bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Verbrauchleistung von:~~

bis zu 3 cbm	DM
bis zu 5 cbm	DM
bis zu 7 cbm	DM
bis zu 10 cbm	DM
bis zu 20 cbm	DM
über 20 cbm	DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Im folgenden wird die eine öffentliche Wasserversorgungsanlage betreibende Gebietskörperschaft kurz als „Gemeinde“ bezeichnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme. Sie beträgt je Kubikmeter DM / wird alljährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem der Anschluß aufgrund der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist und für bereits bestehende Anschlüsse mit dem Tage, an dem diese Gebührensatzung in Kraft tritt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitpunkt Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks, z. B. Pächter, Mieter, berechtigt ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers usw.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über.

(3) Melden der bisherige oder neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.

(4) Zu allen in dieser Satzung (nebst Anlagen) festgelegten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Zahlung der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und innerhalb von 4 Wochen fällig, soweit sich nicht aus der Zahlungsaufforderung eine längere Fälligkeitsfrist ergibt.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten, sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahren usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlaß oder Ermäßigung der Grundgebühr.

§ 9

Absperrung

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde unbeschadet der Beitreibung im – landesrechtlichen Beitreibungsverfahren – Verwaltungsvollstreckungsverfahren – berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiederöffnung sind von dem Pflichtigen im voraus zu zahlen.

§ 10

Vorauszahlung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Berechnungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein triftiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.

(2) Nach Abmeldung des Anschlusses wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Gemeinde wird von dieser Erstattungsverpflichtung durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage - ~~am~~
- in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ~~treten~~ die Satzung vom 03.06.1969 außer Kraft.

Gaugrehweiler, den 6. September 1972.

(Ort, Datum)



Gemeindeverwaltung

Mindebuch
Bürgermeister.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 GO 1):

Die Aushangfrist aufgrund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung

vom 0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

Verwaltungsinterne Vermerke: *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – ~~des Stadtrates~~ – am 08.08.1972 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 17.08.1972 dem Landratsamt – ~~der Bezirksregie-~~
~~xung~~ – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom 04.09.1972 Az. 10/029/815-12 Nr. 23
– ~~bis zum~~ (~~nach Ablauf von drei Wochen~~) – keine Bedenken wegen Rechts-
verletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 06.09.1972 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am in
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)
..... öffentlich bekanntgemacht.
- b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom 07.09.1972 bis 15.09.1972
durch Offenlegung öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am 06.09.1972
durch Ausrufen
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)
hingewiesen.

Als Bekanntmachungstag gilt der 15.09.1972.


Bürgermeister.
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)